

Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie für den Aufenthalt innerhalb der Werksgebiete

Telefonnummern im Notfall	Tel-Nr. Werk Pfannenberg	Tel-Nr. Werk Betzdorf
Rettungsdienst	112*	112*
Feuerwehr	112*	112*
Arbeitssicherh. / Umwelt	03292 od. 355	03292 od. 355
Betriebsarzt	02735 / 2066	02735 / 2066
Ersthelfer	663	849
Telefonzentrale	9	9
Empfang Verwaltung	689	689
Pförtner Waage	204	704
Werkschutz n. 18 ⁰⁰ Uhr	123*	123*

*Vorwahl 01 bei Amtsanschluss

Sicherheitsvorschriften

Das Werksgelände darf nur nach erfolgter Anmeldung, durch das Empfangspersonal bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers, betreten werden.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

- Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- Schienenverkehr hat Vorfahrt.
- Werksverkehr hat Vorrang vor Fremdverkehr.
- Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.

Arbeiten im Betrieb erfolgen grundsätzlich erst nach erfolgter Unterweisung und in Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter (Kordinator). Dieser informiert bei Bedarf die Abteilung Sicherheit und Umwelt über Art und Umfang der Arbeiten.

Die konsequente Einhaltung der Unfallvorschriften wird vorausgesetzt.

Es dürfen nur nachweislich geprüfte und gekennzeichnete Arbeitgeräte, wie z. B. Elektroverteiler und -Verlängerungen, Bohr- und Schleifmaschinen, Leitern etc. in unserem Werksbereich eingesetzt werden.

Die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen, wie Absturzsicherungen, Kopf-, Fuß-, Augen- und Atemschutz, Gehörschutz in Lärmbereichen etc. gemäß berufsgenossenschaftlicher und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften ist vorgeschrieben.

Lärmbereiche und Bereiche, in denen Rauchverbot gilt, sind gekennzeichnet und entsprechend zu beachten.

Es besteht Alkoholverbot.

Umgang mit offenem Feuer

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Lötarbeiten) hat eine Absprache mit dem projektbezogenen Koordinator einzuholen.

Es ist grundsätzlich verboten, an irgendeiner Stelle des Werkes mit offenem Feuer zu arbeiten.

Zu offenem Feuer wird gerechnet:

- Autogen- u. Elektroschweißen
- Schneidbrennen
- Löten unter Einsatz einer Lötlampe
- Einsatz von Gas-, Kohle- u. Elektroöfen
- Funkenflug bei Schleifarbeiten
- Sonstige Zündquellen

Sollten Arbeiten mit offenem Feuer durchgeführt werden, ist ein entsprechender Erlaubnisschein auszufüllen. Dieser ist beim projektbezogenen Koordinator anzufordern.

Häufig wird irrtümlich angenommen, dass die Sicherheitsvorkehrungen und die Beaufsichtigung der Schweißarbeiten unserem Unternehmen obliegt. Wie schon eingangs betont, unterliegt dies stets der Eigenverantwortung der beauftragten Firma.

Brandschutzeinrichtungen sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- Brand melden über 112 (bei Benutzung der Haustelefonanlage 01 vorwählen)
- gefährdete Personen, Mitarbeiter warnen und hilflose Personen unterstützen
- Abtl. Arbeitssicherheit / Umweltschutz über 03292 oder 355 informieren
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge **nicht** benutzen
- den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten

Maßnahmen zur Unfallverhütung

Alle Werkzeuge und Arbeitsgeräte (z.B. Leitern / Gerüste, elektr. Geräte, Kabel, Transportgeräte etc.) dürfen nur in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Bei Über – u. Unterflurarbeiten sind geeignete Absperrmaßnahmen zu treffen.

Verkehrswege sowie Notausgänge, elektr. Verteiler u. Brandschutzeinrichtungen sind stets freizuhalten.

Die Baustelle ist in ordentlichem Zustand zu halten, bei Arbeitsende sind alle lose auf Konstruktionen liegenden Bauteile und Werkzeuge zu entfernen, um ein Herunterfallen zu vermeiden.

Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen, etc., sind ständig zu sichern, dass kein Personen- od. Sachschaden entstehen kann.
Das gilt insbesondere bei Arbeitsende.

Werkfahrzeuge, wie Gabelstapler, Diesellok, sowie Hallenkrane und Hebebühnen, dürfen nur von beauftragtem und dafür befähigtem Personal bedient werden.

Bei der Benutzung einer Hebe-/Hubarbeitsbühne ist ein Bedienerausweis für Hebe-/Hubarbeitsbühnen gemäß § 43 BGV 14, BetrSichV, BGV A 1, BGV D 29, BGR 500 (Kapitel 2.10) und BGI 720 erforderlich. Dieser personenbezogene Ausweis ist vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber vom Bediener der Hebe-/Hubarbeitsbühnen unbedingt vorzulegen. Sollte dieser nicht vorhanden sein, wird die Benutzung einer Hebe-/Hubarbeitsbühne auf dem Gelände des Auftraggebers ausdrücklich untersagt. Hierdurch können Kosten entstehen, die zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

Unter Alkohol stehende Personen dürfen die Baustelle nicht betreten und nicht geduldet werden.

Im Übrigen gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Maschinenbau- und Metallberufsgenossenschaft.

Bei Unfällen mit Personen- und Sachschäden ist sofort zu benachrichtigen:

- die Erste Hilfe-Einrichtungen (schwere Unfälle, die sich außerhalb der normalen Arbeitszeit – 06:30 Uhr bis 17:45 Uhr – ereignen, sind dem Werksschutz zu melden)
- Abteilung Arbeitssicherheit bei Sach- und Personenschäden
- Fertigungsleitung (in jedem Fall)

Die Erste Hilfe-Einrichtungen sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

Ordnungsregeln und -vorschriften

Das Werksgelände darf nur mit Genehmigung des Empfangpersonals befahren werden. Fahrzeuge dürfen im Werksgelände nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Der Aufenthalt im Werk ist nur in dem vorgesehenen Tätigkeitsbereich für die Dauer der auszuführenden Arbeiten zulässig.

Unbefugtes Betreten anderer Betriebsteile ist nicht erlaubt.

Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit bedürfen der besonderen Genehmigung. Die Pausenregelung ist zu beachten.

In der Werkskantine können die angebotenen Speisen zum jeweils gültigen Preis erworben und eingenommen werden.

Das Verwenden unserer Geräte, Aggregate, Materialien oder Energien ist nur nach vorheriger Vereinbarung erlaubt.

Die Arbeitsstelle ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten abzuräumen.

Das Benutzen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung erlaubt.

Wir weisen generell darauf hin, dass bei allen auf unseren Werksgeländen durchgeführten Arbeiten (Ausschachtungen, Betonsägearbeiten, Wanddurchbrüchen, etc.) zwingend, und zwar vor Beginn der Arbeiten im Werk Pfannenberg und Betzdorf die zuständigen Mitarbeiter anzusprechen sind.

Diese Mitarbeiter verfügen über entsprechende Fachkenntnisse und Pläne des jeweiligen Werksgeländes, in denen energieführende Leitungen (Wasser, Gas, Strom, etc.) eingezeichnet sind.

Nur so kann sichergestellt werden, dass ein gefahrloses Arbeiten für Mensch und Gerät gewährleistet ist.

Des Weiteren ist generell sicherzustellen, dass bei allen in unserem Hause durchgeführten Arbeiten jeweils alle einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere auch Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie alle UVV-Richtlinien, zwingend eingehalten werden.

Energieeffizientes Verhalten

Die Schäfer Werke und EMW betreiben an den Standorten Pfannenberg und Betzdorf (SAS) ein Energiemanagementsystem. Energieeffizientes Verhalten gehört somit zu den strategischen Zielen der Schäfer Gruppe.

Der Zugriff auf die betrieblichen Versorgungsnetze (Strom, Gas, Druckluft, Wärme) ist vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Koordinator der Schäfer Werke bzw. der EMW abzustimmen. Geräte, Anlagen und Einrichtungen sind möglichst energieeffizient, d. h. mit der notwendigen Leistung über die benötigte Arbeitszeit zu betreiben. Unnötiger Verbrauch z. B. in Pausenzeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechungen ist zu vermeiden.

Umweltschutzvorschriften

Die EMW hat ein Umweltmanagementsystem eingeführt. Die für die EMW tätigen Unternehmen sind verpflichtet ihre Tätigkeiten im Einklang mit der Umweltpolitik der EMW auszuführen. Die Umweltpolitik kann jederzeit im Internet unter www.emw-stahlservice.de eingesehen werden.

Alle Hofeinläufe (Gullys) sind an die örtliche Kanalisation angeschlossen. Verschmutzte Abwässer und/oder wassergefährdende Stoffe **dürfen in keinem Fall** dort eingeleitet werden, diese sind in dafür vorgesehene Behälter oder über Abscheide- Anlagen zu entsorgen.

Verbliebene Reststoffe oder Abfälle, insbesondere Gefahrstoffe oder Sondermüll sowie Verpackungsmaterial, sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung und zu eigenen Lasten zu entsorgen. Die Entsorgung in unserem Werk ist nur bei Sonderabsprachen erlaubt.

Gefährliche Arbeitsstoffe und leicht brennbare Stoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Koordinators oder des Sicherheits-/Umweltbeauftragten verwendet oder gelagert werden. Sicherheitsdatenblätter sind vorzulegen.

Auftragnehmer, die Abfälle befördern, müssen ab dem 01. Juni 2014 eine Kopie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) mitführen, es sei denn, sie weisen die Unterschreitung bei nicht gefährlichen Abfällen von 20 to oder bei gefährlichen Abfällen von 2 to, während des Kalenderjahres, nach.

Die Mitführungspflicht (§ 13 AbfAEV) der Kopie, der von der Behörde bestätigten Anzeige, wird ab dem 01. Juni 2014 durch die Koordinatoren der betroffenen Bereiche Produktion, Instandhaltung, Bau & Immobilien geprüft.

Selbst verschuldete Umweltunfälle, z.B. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, wie Öl, Dieselkraftstoff, Kühlschmiermittel, Lösemittel, etc., oder anderen Gefahrstoffen, gehen zu Lasten des Verursachers.

Besondere Bedingungen für:

- Montage
- Demontage
- Bau
- Reparatur
- Servicearbeiten

innerhalb unserer Werksgelände:

Bei der Ausführung der Arbeiten sind alle einschlägigen Normen und Richtlinien insbesondere alle UVV Bedingungen, die „Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie für den Aufenthalt innerhalb des Werksgelände“ und die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers zwingend zu beachten.

Sollten Ihnen die internen Schäfer-Vorschriften und Bedingungen nicht vorliegen, so können Sie diese jederzeit im Internet unter www.schaefer-werke.de (AGB) einsehen bzw. downloaden oder in unserer Bauabteilung Frau Schäfer, 02735-787-268, Herr Schulz, 02735-787-269, anfordern.

Die Beachtung dieser Vorschriften ist zwingend erforderlich.

Durch Annahme unseres Auftrags, sei es mittels einer Auftragsbestätigung aus Ihrem Hause oder durch Beginn der Arbeiten, bestätigen Sie, dass Sie die internen Schäferbedingungen zur Kenntnis genommen haben, diese voll inhaltlich akzeptieren und ihre Mitarbeiter dahingehend unterwiesen haben. Eine auftragsbezogene Quittierung dieser Vorschriften ist somit ausdrücklich zusätzlich nicht erforderlich.